Bachelorarbeit 2025/26

Informationen des PAU

Aktualisierte und überarbeite Fassung 2025 der Original-Folien von Prof. Stephan Büttner vom SoSe 2019

Inhalt

- Studien- und Prüfungsordnung
- BA-Verfahren
- Verteidigung
- Fragen?



Studien- und Prüfungsordnungen

- Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK 293b2)
 - →RO-SP
- Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Archiv, Bibliothekswissenschaft, Informations- und Datenmanagement (ABK 386)
 - → StudPO



Studien- und Prüfungsordnungen

RO-SP: § 19 Abschlussarbeiten - Grundsätze

Abs.: 2 Mit der Anfertigung einer Diplom- bzw. **Bachelorarbeit** soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studiengangs mit wissenschaftlichen bzw. gestalterischkünstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und deren praktischer Anwendung sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und ein breites Spektrum an Methoden sowie Kenntnissen zur Weiterentwicklung des Themas, Faches oder beruflichen Tätigkeitsfeldes und ggf. einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen einzusetzen, dabei auch neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe und sich ändernder Anforderungen zu beurteilen und die Ergebnisse der Bearbeitung sachgerecht sowie formal und sprachlich in einer den Zielen des Studiengangs und für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden akademischen Grades angemessenen Weise darzustellen.



Studien- und Prüfungsordnungen

 RO-SP: § 20 Abschlussarbeiten – Fristen, Verfahren, Aufgabenstellung

Abs.1: Fristen für die Anmeldung, Erstellung und Einreichung der Abschlussarbeiten sind einschließlich des Rahmens für eine mögliche Verkürzung oder Verlängerungen der regulären Bearbeitungszeit in besonders begründeten Einzelfällen bei Ausgabe des Themas durch den zuständigen Prüfungsausschuss in der <u>studiengangsbezogenen</u> Ordnung zu regeln.



Studien- und Prüfungsordnung, StudPO, §19

Bestandteile der Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1: Die Bachelorprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend Anlage B sowie dem
- Praktikum und dem Praxissemester
- der Bachelorarbeit
- und der mündlichen Präsentation zur Bachelorarbeit

Abs. 2: Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- ist der Nachweis von mindestens 165 Credits.
- Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe auch Studierende mit einer niedrigeren Punktzahl zulassen.

Der Prüfungsausschuss kann unter Vorbehalt ab 160 Credits zulassen.



Studien- und Prüfungsordnung, StudPO, §19 Bestandteile der Zulassungsvoraussetzungen

Abs.3: Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und beginnt in der Regel in der Mitte des siebten Semesters.

Sofern Weihnachten und Neujahr in den Bearbeitungszeitraum fallen, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum automatisch um eine Woche.

Termine

- Anmeldung: 20. Oktober 2025
- Bearbeitung: 17. November 2025 26. Januar 2026



RO-SP: § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer / Sachkundige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Abs. 2: Zu Prüfenden dürfen das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, insbesondere Professorinnen bzw. Professoren, Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren sowie akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Prüfenden oder Beisitzenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.



RO-SP: § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer / Sachkundige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Abs.3: Die Abschlussarbeiten (Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit) und ein von der studiengangsbezogenen Ordnung vorgesehenes dazugehöriges Kolloquium und/oder eine Präsentation als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei fachlich qualifizierten Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben.



RO-SP: § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer / Sachkundige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer:

Abs. 4: Für Abschlussarbeiten bestellt der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel auf Vorschlag der bzw. des Studierenden die bzw. den Erst- und die bzw. den Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin als Prüferin bzw. Prüfer und Betreuerin bzw. Betreuer. [...] Für spezielle Themen können Außengutachterinnen bzw. Außengutachter bestellt werden. Der Vorschlag der bzw. des Studierenden begründet keinen Rechtsanspruch.

→ Sie schlagen Erst- /Zweitgutachter bzw. Gutachterin vor.



Das Verfahren: Das Thema

Wie komme ich zum Thema?

- Eigener Vorschlag
- Gutachter Thema
- → Abstimmung mit Gutachter
- → Abstimmung mit Ihnen



Das Verfahren: Antragstellung
RO-SP: 8 20 Absolussarbeiten

StudPO

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist von der bzw. dem Studierenden termingerecht schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

BA-Verfahren

Verteidigung

Fragen?

Der Antrag soll enthalten:

Inhalt

- a. einen Themenvorschlag,
- b. bei Gruppenarbeiten einen Themenvorschlag mit explizit ausgewiesener und eigenständig zu bearbeitender Schwerpunktsetzung/Teilfragestellung,
- c. einen Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und in der Regel die
- Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter und deren Einverständnis mit dem Themenvorschlag, d. eine Erklärung darüber, ob eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes

Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im

gleichen Studiengang besteht.

4) Der zuständige <u>Prüfungsausschuss</u> entscheidet - nach vorangegangener Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt - über den Zulassungsantrag,

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt - über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag und bestellt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Gutachter besteht nicht.

Das Verfahren: Fristen und Voraussetzungen

Fristen

- Anmeldung: 20. Oktober 2025
- Bearbeitung: 17. November 2025 26. Januar 2026
- Verteidigung: 16. März 2026 20. März 2026

Mit Beginn der Bearbeitungszeit

- Abschluss der Projektarbeit, keine Präsentationen etc. mehr
- Nachreichen von Prüfungsleistungen möglich
- Max. 3 Leistungen können nachgereicht werden,
- jedoch keine aus dem 1.- 4. Fachsemester



Das Verfahren: Themenangabe

RO-SP: § 20 Abschlussarbeiten

Abs.3: Das **Thema**, die Aufgabenstellung und der erwartete Umfang einer Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass diese im festgelegten Bearbeitungszeitraum und mit dem angenommenen Arbeitsaufwand bewältigt werden kann.

Die Aufgabenstellung kann mit Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.

Link zum Antrag



Das Verfahren: Bearbeitungstipps

- Layout, Satz etc: <u>Empfehlungen</u> für gute wissenschaftliche Praxis bei schriftlichen Prüfungsleistungen am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam
- Literaturverzeichnis = Visitenkarte
- Empfehlung des PAU zum Umfang:
 - Ca. 90.000 Zeichen Text (ohne Anhang)
 - → 45 S. zzgl. Gliederung, Literaturverzeichnis
 - Zeilenabstand: 1,5
 - Schriftart und Schriftgröße:
 - Arial 11 pt;
 - Calibri 12 pt;
 - o Times New Roman 12 pt;
 - Verdana 10 pt
 - Rand links: 4 bis 5 cm; Rand rechts: 2 cm



Inhalt

Das Verfahren: Problem Themengleichheit

Problem: Nach Anmeldung stellen Sie fest, es gibt schon eine Arbeit zu diesem Thema

- Im Regelfall sollte dies bei guter Literaturrecherche nicht auftreten
- Im Einzelfall nie ganz zu vermeiden bei innovativen, sehr neuen, an der Forschungsfront orientierenden Themen
- Problemlösung: Wenden Sie sich an Ihren Erstgutachter (enge vertrauensvolle Zusammenarbeit)
 - Gibt es vollständige Beantwortung der eigenen Forschungsfragen → Themenänderung
 - Andere Fragen, anderer Fokus → Fortsetzung, unter Beachtung der Erkenntnisse und Zitierung dieser Arbeit fortgesetzt werden.



Das Verfahren: Bearbeitung - exemplarische Struktur

- Einführung
 - Ziel, Aufgaben, Methode / Ggf. Motivation der Arbeit
- (Meist) State of the Art
 - Literaturbasiert
- Formulierung / Ableitung der Forschungsfragen
 - Hypothesengenerierung / Hypothese 1 n
- Methodik
 - Literatur
 - Qualitative Interviews
 - quantitative Befragungen/Umfragen nur im Einzelfall, da Bearbeitungszeit i.d.R. zu knapp ist
- Untersuchung und Wertung
- Handlungsempfehlung!



Das Verfahren: Verlängerungen – Umfang und Gründe

- StudPO: § 19, Abs. 6
 - Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden.
 - → max. Verlängerung. inkl. Krankheit
- RPO: § 20 Abs. 7
 - nur bei Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten selbst oder bei Krankheit eines in deren oder dessen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in vergleichbaren anderen begründeten Ausnahmefällen



Das Verfahren: Antrag auf Verlängerungen

- Bei Krankheit
 - Länger als 2 Wochen → PAU, sonst Prüfungsservice
 - Original des Krankenscheins, Kopie wird nicht anerkannt
- Geltendmachung eines Nachteilsausgleich
 - zwingend vorher beantragt werden
 - Individuell, max. 4 Wochen
- Themenänderungen, Betreuerwechsel, sonstiges nur auf Antrag an PAU, bitte auf Fristen achten!



Das Verfahren: Wie und wo ist die Arbeit abzugeben?

RO-SP: § 20 Abs. 9

Die Abschlussarbeit ist auf der Grundlage der in der studiengangsbezogenen Ordnung geregelten Form- und Formatvorschriften sowie in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter in geeigneter Darstellungsform einzureichen. Textarbeiten, auch reflektierende, begleitende und erläuternde Texte zu künstlerischen oder technischen Entwurfsarbeiten, zu Performance, Filmen, Software etc., sind in der Regel maschinenschriftlich und gebunden sowie in geeigneten, nicht nachträglich veränderbaren, elektronischen Fassungen auf Datenträger in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.



Das Verfahren: Abgabefrist

RO-SP: § 20 Abs 11

Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Fachhochschule Potsdam bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht eingereicht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Geht die Arbeit per Post bei der Fachhochschule Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.



Das Verfahren: Bewertung

Termingerecht angemeldete Bachelorarbeiten werden von den Gutachterinnen/Gutachtern i.d.R. innerhalb von sechs Wochen bewertet.



Das Verfahren bei Wiederholungen

RO-SP: § 23 Abs. 5

- Abschlussarbeiten einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums und/oder einer Präsentation dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat die Wiederholung der Abschlussarbeit einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums und/oder einer Präsentation innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Themenvorschlag anzumelden.
- Bei Versäumnis dieser Frist geht der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe die Anmeldefrist verlängern.



Verteidigung

RO-SP: § 21

Abs.1: In den studiengangsbezogenen Ordnungen kann zur Verteidigung der Abschlussarbeit ein hochschulöffentliches Kolloquium und/oder eine hochschulöffentliche mündliche Präsentation vorgesehen und geregelt werden, mit welcher Gewichtung dieses bzw. diese bei der Bildung der Note der Abschlussarbeit bzw. bei gesonderter Bewertung in die Bildung der Gesamtnote des Studiums eingeht bzw. eingehen.

Abs. 2: Das Kolloquium und/oder die mündliche Präsentation dienen auch dazu, die Eigenständigkeit der Erstellung der Abschlussarbeit zu prüfen. Sie dauert in der Regel je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.



StudPO BA-Verfahren Verteidigung

Gesamtnote

Inhalt

StudPO § 15

Noter	n der Pflichtmo	odule des Grun	dlagenstudiums:	15 %
-------------------------	-----------------	----------------	-----------------	------

- Noten der Module des Vertiefungsstudiums:
- Note der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung: 20 % Zusammengesetzt aus:
 - Bachelorarbeit 75%
 - Verteidigung 25%



Infos des PAU auch unter

 https://www.fh-potsdam.de/studiumlehre/fachbereiche/fachbereichinformationswissenschaften/studium-lehre/pruefungenabschlussarbeiten

